

Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Zeuthen

(Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286 in der jeweils geltenden Fassung /GVBl. I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Zeuthen betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Gemeinde Zeuthen bestimmten Gebäude und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
4. Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.
2. Die Gemeinde Zeuthen entscheidet nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg über die Aufnahme und die Dauer des Aufenthalts obdachloser Personen und weist diese durch schriftliche Verfügung ein bzw. beendet das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
4. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.

2. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Zeuthen bestimmten Nutzungszeitraums. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vor Ablauf des gewährten Nutzungszeitraums unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft tatsächlich geräumt und der Schlüssel zurückgegeben wird.
3. Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden, wenn
 - a) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird bzw. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Zeuthen nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet
 - d) die Einweisung aus anderen Gründen widerrufen wird.
4. Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
5. Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Gemeinde Zeuthen oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisungen der Bediensteten/Beauftragten der Gemeinde Zeuthen verstoßen hat,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß zahlt,
 - d) Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen,
 - e) der Benutzer seinen Mitwirkungspflichten bezüglich einer Wiedereingliederung nicht nachkommt.
6. Der Benutzer kann bis zum 5. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats das Benutzungsverhältnis beenden. Er kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist das Benutzungsverhältnis beenden, wenn ihm die Fortsetzung dessen nicht zuzumuten ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Halten von Tieren jeglicher Art in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Zeuthen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft zu unterrichten.

4. Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Zeuthen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
5. Die Beauftragten der Gemeinde Zeuthen üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grunde berechtigt, die Unterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten; in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

§ 5

Instandhaltung der Unterkunft

1. Der Benutzer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Zeuthen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Zeuthen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
4. Die Gemeinde Zeuthen wird die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Zeuthen zu beseitigen.

§ 6

Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung kann die Verwaltung gesonderte Hausordnungen erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen näher bestimmt ist.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Hausordnung zu beachten.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft / Räumung

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Zeuthen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Gemeinde Zeuthen zu übergeben.
3. Der Benutzer hat beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Zeuthen die Unterkunft auf Kosten

des Benutzers räumen. Zurückgelassene persönliche Sachen der Bewohner werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Gemeinde Zeuthen und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft selbst oder auch gegenseitig zufügen, übernimmt sie keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nach Ausweisungsverfügung nicht, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 27 und 32 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs.2).

§ 10 Gebührenschild und Gebührenschildner

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
3. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. deren Vormund Schildner der Benutzungsgebühren. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (Ehepartner, Kinder und deren Personensorgeberechtigten) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschildner.
4. Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| • für Erwachsene | 14,64 €/ Tag / Person |
| • für Minderjährige (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 4,89 €/ Tag / Person |

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld / Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Gemeinde Zeuthen oder mit der tatsächlichen Räumung.
2. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird jeweils am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 13.07.2017

gez.
Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -